

De-minimis-Erklärung

Firmenname	Rechtsform

Ansprechperson

Vorname	Nachname
	e

Adresse

Straße	Postleitzahl	Ort

Bei der von Ihnen beantragten Förderung handelt es sich bezüglich einiger Kostenarten um eine „De-minimis-Beihilfe“ (= De-minimis-Förderung) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.

Die **Summe** aller De-minimis-Beihilfen, **die Ihrem antragstellenden Unternehmen samt den mit diesem verbundenen österreichischen Unternehmen in 3 Jahren gewährt** wird (gerechnet ab dem Datum der Einreichung dieses Antrags), darf den Betrag von **€ 300.000** nicht überschreiten.

De-minimis-Beihilfen

Ich/wir erkläre/n, in den letzten 3 Jahren*) folgende "De-minimis"-Beihilfen gewährt (i. S. v. zugesagt oder bewilligt), bekommen oder beantragt zu haben:

	Förderstelle	Programm	Art der Förderung	Status	Datum	Zuschuss bzw. Bruttosubventions-äquivalent (BSÄ ^{**})
				beantragt zugesagt ausbezahlt	Zusage- oder Auszahlungs- datum	
1						
2						
3						
4						
5						

*) geben Sie bitte sämtliche De-minimis Förderungen bekannt, die zum Zeitpunkt der Einreichung des gegenständlichen Projekts in den vergangenen 3 Jahren zugesagt bzw. noch nicht entschieden sind. Als Bewilligungszeitpunkt gilt der Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen nach dem geltenden nationalen Recht einen Rechtsanspruch auf die Beihilfe erwirbt, und zwar unabhängig davon, wann die De-minimis-Beihilfe ausbezahlt wird.

****)** wird von der Förderstelle im Fördervertrag oder Zusageschreiben bekannt gegeben; bei Zuschüssen entspricht das BSÄ der Förderung

Ort, Datum	Rechtsverbindliche Unterzeichnung, eigenhändig auf einem Ausdruck (wenn vorhanden mit Firmenstempel) oder mittels digitaler ID-Austria Signatur